



**Postulat der FDP-Fraktion  
betreffend Antrag auf Entlassung der Kantonsschule Zug aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler  
(Vorlage Nr. 3050.1 – 16227)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 15. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion reichte am 28. Januar 2020 im Zuger Kantonsrat ein Postulat betreffend die Entlassung der Kantonsschule Zug aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler ein. Der Kantonsrat überwies das Postulat am 27. Februar 2020 an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

## **1. Ausgangslage**

Die Kantonsschule Zug am Lüssiweg 22 bis 28 (Ass. Nrn. 2557a, b und c) steht im Eigentum des Kantons Zug und wurde zwischen 1971 bis 1975 vom Zuger Architekturbüro Hafner und Wiederkehr erstellt. In den letzten vierzig Jahren wurden an der Kantonsschule Zug folgende bauliche Anpassungen vorgenommen: Von 1981 bis 1991 wurden Erweiterungsbauten realisiert, von 1990 bis 1992 wurde ein Umbau im Hauptgebäude der Kantonsschule (Einfügung einer neuen Mediathek) vorgenommen und zwischen 2001 und 2003 kam es zu einem weiteren Ergänzungsbau für die Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. 2016 wurden sodann neue provisorische Schulräume errichtet und 2018 erfolgte der Neubau einer Dreifachturnhalle.

Die Ursprungsbauten der Architekten Hafner und Wiederkehr sind zum heutigen Zeitpunkt jedoch aussen wie innen in wesentlichen Teilen in ihrem Originalzustand erhalten.

Im Juli 2017 beantragte die Baudirektion des Kantons Zug der Direktion des Innern, die Schutzwürdigkeit der Gebäude der Kantonsschule Zug am Lüssiweg abschliessend zu klären. Im Dezember 2017 führte die kantonale Denkmalkommission gemeinsam mit Vertretungen der Direktion des Innern, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, der Standortgemeinde Zug und der Baudirektion, welche für die kantonale Eigentümerschaft anwesend war, einen Augenschein am Objekt durch. In der Folge beantragte die Denkmalkommission bei der Direktion des Innern die Unterschutzstellung der Bauten. Im November 2018 beriet der Regierungsrat die Unterschutzstellung. Aufgrund der bevorstehenden Urnenabstimmung in der Gemeinde Cham über die Vorlage «Teiländerung Zonenplan und Bauordnung neue Kantonsschule Allmend/Röhrliberg sowie Standortbeitrag» entschied der Regierungsrat jedoch sodann, das Geschäft vorerst zu sistieren.

Im Januar 2019 beschloss der Kantonsrat eine Teilrevision des kantonalen Denkmalschutzrechts. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom November 2019 stimmte die Zuger Stimmbevölkerung der Teilrevision des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 (Denkmalschutzgesetz, DMSG; BGS 423.11) zu. Am 14. Dezember 2019 trat der neue Erlass in Kraft.

Unterdessen lehnte die Chamer Stimmbevölkerung im Februar 2019 die Vorlage «Teiländerung Zonenplan und Bauordnung neue Kantonsschule Allmend/Röhrliberg sowie Standortbeitrag» an der Urne ab. Der Regierungsrat hob in der Folge seinen Sistierungsbeschluss auf und bat die Direktion des Innern um Fortsetzung des Unterschutzstellungsverfahrens. Die Direktion des Innern nahm daraufhin das Verfahren unter Berücksichtigung der veränderten Rechtslage (neues Denkmalschutzgesetz) wieder auf. Mit Entscheid vom 30. Juni 2020 entschied der Regierungsrat, die Kantonsschule Zug nicht unter Schutz zu stellen. Gegen diesen Entscheid erhoben der Schweizer Heimatschutz und der Zuger Heimatschutz das Rechtsmittel.

## **2. Stellungnahme zum Postulatsanliegen**

Objekte, deren denkmalpflegerischer Schutz erwogen wird, sind als potenzielle Schutzobjekte im Inventar der schützenswerten Denkmäler zu verzeichnen (§ 5 Denkmalschutzgesetz). Werden sie unter Schutz gestellt, so sind sie im Verzeichnis der geschützten Denkmäler einzutragen (§ 4 Denkmalschutzgesetz). Das Inventar der schützenswerten Denkmäler ist aktuell zu halten (§ 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz), was zur Folge hat, dass Objekte, die nicht länger als schützenswert gelten, daraus zu entfernen sind.

Die Gebäudegruppe der Kantonsschule Zug ist seit dem 11. August 2014 im Inventar der schützenswerten Denkmäler eingetragen. Im Rahmen des von der Baudirektion angestossenen Unterschutzstellungsverfahrens wurde das Objekt einer denkmalpflegerischen Begutachtung unterzogen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2020 hat der Regierungsrat beschlossen, die Gebäudegruppe der Kantonsschule Zug nicht unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen. Zugleich hat er die Entlassung aller verzeichneter Elemente der Kantonsschule Zug aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler angeordnet, sobald sein Entscheid in Rechtskraft erwächst. Nach Ansicht des Regierungsrats genügt das fragliche Objekt den anwendbaren Denkmalwürdigkeitskriterien des jüngst revidierten kantonalen Denkmalschutzrechts nicht. So hat er in seinem Entscheid vom 30. Juni 2020 festgestellt, dass die Kantonsschule Zug weder über den äusserst hohen wissenschaftlichen, noch den kulturellen oder den heimatkundlichen Wert verfügt, der nach § 25 Abs. 1 Bst. a Denkmalschutzgesetz für eine Unterschutzstellung grundsätzlich notwendig ist. In der Folge wurde von der Unterschutzstellung des Objekts abgesehen, womit gleichfalls ein Verbleib im Inventar der schützenswerten Denkmäler nicht länger angezeigt ist. Der Regierungsrat hat somit dem Postulatsanliegen der FDP-Fraktion vollumfänglich entsprochen.

Abschliessend bleibt allerdings darauf hinzuweisen, dass aufgrund der hängigen Beschwerde des Schweizer Heimatschutzes und des Zuger Heimatschutzes gegen den Beschluss des Regierungsrats, das letzte Wort bezüglich Inventarentlassung der Kantonsschule Zug bzw. Nichtunterschutzstellung noch nicht gesprochen ist und der Beschluss des Regierungsrates aufgrund des ergriffenen Rechtsmittels vorerst nicht umgesetzt werden kann. Der finale Entscheid, ob die Kantonsschule Zug tatsächlich aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler entlassen wird oder nicht, obliegt nun dem Verwaltungsgericht.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat der FDP-Fraktion betreffend Antrag auf Entlassung der Kantonsschule Zug aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler (Vorlage Nr. 3050.1 – 16227) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 15. Dezember 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart